

Permanente Anschlag-einrichtungen als Bauprodukt

Was hat sich durch den Wechsel vom PSA- zum Bau-Produkt geändert?

Dipl.-Ing. (FH) Frank Christ

Für einen wirksamen Schutz vor Absturz ist bei der Planung, Montage und Benutzung von Anschlag-einrichtungen auf Dächern eine präzise Beurteilung ihrer Auffangkraft und ihrer Nutzungsart notwendig. Anschlag-einrichtungen, die permanent am Bauwerk verbleiben, sind kein PSA-Produkt mehr, sondern ein Bau-Produkt. Dadurch unterliegen sie auch anderen rechtlichen Grundsätzen.

→ Damit Anschlag-einrichtungen einen ausreichenden Schutz gegen Absturz bieten können, müssen sie entsprechend dimensioniert und mit dem Untergrund eines Bauwerks so verbunden sein, dass sie zum einen sicher halten und zum anderen die auftretenden Kräfte sicher ableiten können. Durch nicht sachgemäße Montage bzw. bei unsachgemäßem Zustand der Anschlag-einrichtung ist von einem Komplettversagen der Absturzschutzsysteme und somit von einer tödlichen Gefährdung des Benutzers auszugehen.

Auswahl und Anordnung von Anschlag-einrichtungen

Die richtige Auswahl und Anordnung von Anschlag-einrichtungen ist bereits bei der Planung des Bauwerks unter Berücksichtigung der späteren Arbeiten unter Absturz-gefahr zu berücksichtigen (siehe DGUV Information 201-056 „Planungsgrundlagen von Anschlag-einrichtungen auf Dächern“). Darüber hinaus ist zu beachten, dass bereits bei der Tragwerksplanung die durch die Anschlag-einrichtung im Fall eines Auffangvorgangs eingeleiteten Kräfte einbezogen werden müssen. Hierbei kann der Tragwerksplaner auf die DIN 4426 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege“ zurückgreifen.

Bei der Beurteilung der Kraffteinleitung in das Bauwerk ist nach DIN 4426 für eine Person eine Kraft von 9 kN (Einwirkung × Sicherheitsbeiwert: 6 kN × 1,5), eingeleitet in die Konstruktion durch den Auffangvorgang, einschließlich der für die Rettung anzusetzenden Lasten (z. B. Masse der aufgefangenen Person), nachzuweisen. Weitere Angaben zu Kräften, die als Lastannahmen für die Auswahl, den Nachweis der Befestigungsmittel mit dem Untergrund und der baulichen Anlage durch einen Ingenieur herangezogen werden können, sind den Angaben der Hersteller in der Montageanleitung zu entnehmen (siehe auch BauPortal 8/2019).

Montage und Benutzung

Die bestimmungsgemäße Montage und Benutzung der Anschlag-einrichtungen beschreibt der Hersteller in der dazugehörigen Montageanleitung. Zur eindeutigen Identifizierung wird die Anschlag-einrichtung entsprechend gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung enthält u. a. Hinweise auf den Hersteller, eine Typbezeichnung, Seriennummer, Herstellungsjahr und die max. zulässige Anzahl der Benutzer.

Damit eine ordnungsgemäße Ableitung der Kräfte in der realen Bauwerks-situation sichergestellt ist, empfiehlt es sich, dass der Montagebetrieb vor der Montage der Anschlag-einrichtung die tatsächliche Einbau-situation mit den Planungsdaten überprüft und den Untergrund beurteilt.

Seit 2015 kein PSA-Produkt mehr

Am 24. November 2015 hat die Europäische Kommission in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2181 festgestellt, dass Anschlag-einrichtungen nach DIN EN 795, Typen A, C und D nicht unter die PSA-Richtlinie 89/686/EWG (jetzt Verordnung [EU] 2016/425) fallen. Seit Ende 2015 besitzen diese Anschlag-einrichtungen keine europäische Zulassung nach DIN EN 795 mehr.

Die Norm DIN EN 795 hat Anschlag-einrichtungen (AE) nach den Typen A – E unterschieden:

A: Anschlag-einrichtung, an der baulichen Einrichtung verankert

B: Anschlag-einrichtung, nicht an der baulichen Einrichtung verankert (z. B. Dreibaum)

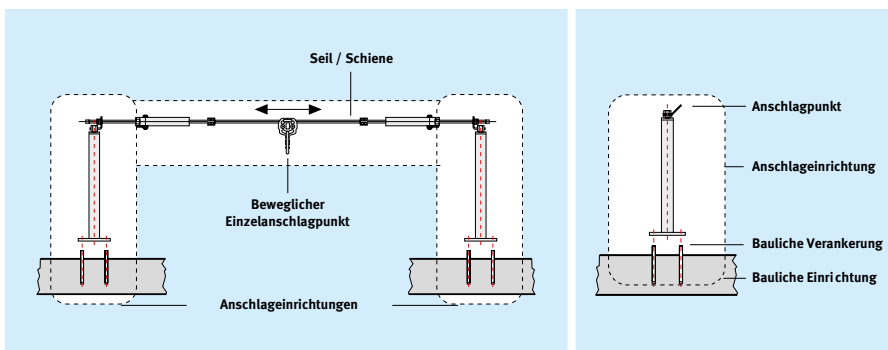
C: Anschlag-einrichtung mit einer flexiblen Führung (Seilsystem)

D: Anschlag-einrichtung mit einer festen Führung (Schienensystem)

E: Anschlag-einrichtung, die durch Eigen-gewicht gehalten wird

Abb. links: Funktionsweise Anschlag-einrichtung mit linienförmiger Führung

Abb. rechts: Einzelanschlagnpunkt



Bilder aus DGUV Information 201-056



Seilsicherungssystem



Einzelanschlageseinrichtung



Schienensicherungssystem

Hochbau

Bild: © Imtech

Kriterien: nutzerspezifisch und beweglich

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/425 ist PSA persönlich dem Nutzer zugeordnet und beweglich. Anschlagseinrichtungen, an denen die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) – z. B. ein Auffanggurt oder ein Verbindungsmittel – befestigt ist, sind integraler Bestandteil einer Struktur. Bei AE, die integraler Bestandteil einer Struktur sind, handelt es sich nicht um PSA, sondern um selbstständige Einrichtungen, die daher eine Ergänzung darstellen.

Bereits 2010 stellte der Europäische Gerichtshof (EUGH) in seinem Urteil C185/08 fest, dass zum Verbleib am Bauwerk vorgesehene AE, nicht der PSA-Richtlinie unterliegen, sondern als Bauprodukt nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 einzustufen sind. Die damals harmonisierte DIN EN 795:1996 wurde mit einem Warnhinweis versehen, der in der DIN EN 795:2012 nicht mehr vorhanden war, nun aber wieder von der Europäischen Kommission hinzugefügt wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daraufhin Anschlagseinrichtungen als unregelmäßige Bauprodukte in die Bauregelliste aufgenommen und hierfür eine allgemeine, bauaufsichtliche Zulassung (abZ) angezeigt. Hintergrund ist, dass Anschlagseinrichtungen, die zum dauerhaften Verbleib an Gebäuden vorgesehen sind, eine feste oder strukturelle Verbindung mit dem Bauwerk eingehen. Dies ist auch die Grundlage für die Montagedokumentation. Hiermit zeigt der Montagebetrieb den konformen Einbau der Anschlagseinrichtung gemäß den Herstellervorgaben an.

Notwendigkeit einer bauaufsichtlichen Zulassung

Dabei ist es allerdings nicht relevant, auf welche Weise das jeweilige System strukturell am Bauwerk befestigt wurde. Daher benötigen diese Anschlagseinrichtungen,

wie andere unregelmäßige Bauprodukte, nach Landesbauordnung auch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ). Nun ist für Anschlagseinrichtungen der Typen A, C und D in Deutschland eine abZ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) vorgeschrieben oder eine Europäische Technische Bewertung (ETA) durch eine akkreditierte Stelle. Ohne solch eine Zulassung kann eine Installation nur mit einer „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) der Oberen Bauaufsicht des jeweiligen Bundeslands erfolgen. Nicht strukturell am Bauwerk angebrachte Absturzsicherungssysteme benötigen weiterhin keine abZ.

Norm-Entwurf prEN 17235

In der Arbeitsgruppe „CEN/TC128/SC9/WG 1 – Dachleitern und Sicherheitseinrichtungen“ wurde unter Federführung des Referats Hochbau in den letzten drei Jahren die Norm „Permanente Anschlagseinrichtungen und Sicherheitsdachhaken; prEN 17235:2018“ erarbeitet. Diese Norm legt die Anforderungen an Anschlagseinrichtungen und Sicherheitshaken, die dauerhaft an Gebäuden und Bauten befestigt sind, fest. Anschlagseinrichtungen dienen dazu, Personen vor dem Absturz in und auf Gebäuden und bei Bauarbeiten zu sichern. Die Anschlagseinrichtungen sind für die Befestigung von Absturzsicherungssystemen nach EN 363 vorgesehen. Die Sicherheitshaken sind als Anschlagseinrichtung gedacht, an denen Absturzsicherungssysteme nach EN 363 angeschlossen sind und auch mobile Dachleitern oder Arbeitsbühnen befestigt werden können. In dieser Norm ist auch die Befestigung der Anschlagseinrichtungen mit der tragenden Bauwerkskonstruktion geregelt. Es werden wesentliche Abmessungen, Werkstoffe, Anforderungen an die Bauwerkskonstruktion und Montagedokumentation festgelegt. Die in dieser Norm beschriebenen Anschlagseinrichtungen bestehen in der Regel aus mehreren Komponenten und müssen als System in ihrer Gesamtheit geprüft werden.

Der Norm-Entwurf prEN 17235 unterscheidet Anschlagseinrichtungen nach den Typen A – D:

Typ AL, AH, AR: Einzelanschlageseinrichtungen (fest am Bauwerk montiert)

Typ B: Sicherheitsdachhaken

Typ CL, CH: Seilsicherungssysteme (fest am Bauwerk montiert)

Typ DH, DR: Schienensicherungssysteme (fest am Bauwerk montiert)

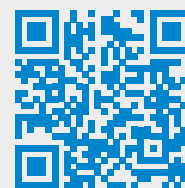
Der Norm-Entwurf prEN 17235 ist seit dem 10. September 2018 auf der Webseite des DIN veröffentlicht und erhältlich. Eine Veröffentlichung der Norm ist ggf. für Ende 2020 vorgesehen und regelt dann den Umgang mit permanenten Anschlagseinrichtungen als Bauprodukt europaweit. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das nationale DiBt wäre dann nicht mehr erforderlich.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass feste Anschlagseinrichtungen nicht technische, zwangsläufig wirkende kollektive Schutzmaßnahmen ersetzen, sondern nachrangig zu allen anderen Lösungen zu betrachten sind. Besteht beim Einsatz von Anschlagseinrichtungen Absturzgefahr, muss zudem ein Rettungskonzept vorliegen, das aufzeigt, wie verunglückte Personen aus der entsprechenden Höhenposition gerettet werden können.

Autor:

Dipl.-Ing. (FH) Frank Christ

BG BAU Prävention, Referat Hochbau



WEITERE BILDER:

<https://bauportal.bgbau.de/permanenteAE>